



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Gli assicuratori malattia svizzeri

santésuisse  
Römerstrasse 20  
Postfach  
CH-4502 Solothurn  
Tel. +41 32 625 41 41  
Fax +41 32 625 41 51  
mail@santesuisse.ch  
www.santesuisse.ch

Per E-Mail an:  
[rechtsinformatik@bj.admin.ch](mailto:rechtsinformatik@bj.admin.ch)

Für Rückfragen:  
Agnes Stäuble  
Direktwahl: +41 32 625 4297  
Agnes.Staebule@santesuisse.ch

Solothurn, 25. Februar 2021

## Entwurf für ein neues Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz; Stellungnahme santésuisse

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des neuen Bundesgesetzes über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) Stellung nehmen zu können.

santésuisse begrüsst grundsätzlich die Einführung dieses neuen Bundesgesetzes. Leider wird mit dieser Vorlage jedoch dem für uns relevanten Austausch zwischen den jeweiligen Gerichtsinstanzen und den Sozialversicherungen keine Rechnung getragen.

Das BEKJ findet nur dort Anwendung, wo es in den Verfahrensgesetzen des Bundes für anwendbar erklärt wird. Art. 61 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 sieht demgegenüber für die Beschwerdeverfahren im Sozialversicherungsbereich vor, dass sich das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht nach kantonalem Recht bestimmt – unter Vorbehalt von Art. 1 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG) vom 20. Dezember 1968. Für das Verfahren auf kantonaler Ebene gilt demnach grundsätzlich kantonales Recht. Lediglich für die Eröffnung der Entscheide und den Entzug der aufschiebenden Wirkung ist das VwVG zu beachten (Art. 1 Abs. 3 VwVG; vgl. BBI 1991 II 264).

Folglich fehlt es in den Beschwerdeverfahren betreffend die Sozialversicherungen auch mit der Einführung des BEKJ an einer nationalen Gesetzesgrundlage, welche die Gerichte gesamthaft dazu verpflichtet, einen elektronischen Datenaustausch bzw. Rechtsverkehr zu gewährleisten. Es wird weiterhin den Kantonen überlassen, auf kantonaler Ebene zu regeln, ob sie im Beschwerdeverfahren nach ATSG einen elektronischen Rechtsverkehr vorsehen oder nicht (vgl. Art. 2 VE-BEKJ i.V.m. Art. 61 ATSG). Gleich verhält es sich auch betreffend die Rückforderungsverfahren vor Schiedsgerichten im Sinne von Art. 89 KVG. Es ist auch diesbezüglich sicherzustellen, dass das BEKJ national einheitliche Geltung erlangt, also für die gesamte Kommunikation zwischen den Versicherern und Gerichten – in allen Kantonen und alle Rechtsgebiete betreffend.

Nach Ansicht von santésuisse drängt sich demnach eine entsprechende Anpassung von Art. 61 ATSG und Art. 89 KVG auf, damit auch für Beschwerdeverfahren im Sozialversicherungsbereich und Rückforderungsverfahren vor Schiedsgerichten im Sinne von Art. 89 KVG ein gesamtschweizerisch geltender elektronischer Datenaustausch möglich wird. In diesem Sinne schlagen wir vor, Art. 61 ATSG und Art. 89 KVG wie folgt zu ändern:

**Art. 61 ATSG**

*Das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bestimmt sich unter Vorbehalt von Artikel 1 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 und den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom ... über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) nach kantonalem Recht. Es hat folgenden Anforderungen zu genügen:*

a.

*Das Verfahren muss einfach, rasch und in der Regel öffentlich sein. Die Verfahrensakte sind elektronisch zu führen und weiterzugeben.*

**Art. 89 KVG**

*<sup>5</sup> Der Kanton regelt das Verfahren; dieses muss einfach und rasch sein. Die Verfahrensakte sind elektronisch zu führen und weiterzugeben. Hierbei sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom ... über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) anzuwenden. Das Schiedsgericht stellt unter Mitwirkung der Parteien die für den Entscheid erheblichen Tatsachen fest; es erhebt die notwendigen Beweise und ist in der Beweiswürdigung frei.*

Für die Verfahren nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) und der Strafprozessordnung (StPO) ist die Möglichkeit des Austausches auf dem elektronischen Weg schon seit längerem vorgesehen. Ein weiteres Argument für die elektronische Kommunikation ist die Digitalisierung, welche nicht mehr Zukunft, sondern bereits Gegenwart ist. Ein Austausch ausschliesslich auf dem postalischen Weg ist nicht mehr zeitgemäss. Auch zeigt die aktuelle COVID-19 Situation, dass gerade die Digitalisierung bei einem Austausch mit den Gerichten eine Erleichterung und Vereinfachung mit sich bringt. Schliesslich wird mit dem digitalen Austausch auch dem ökonomischen Aspekt Rechnung getragen. Vor diesem Hintergrund ist für uns kein Rechtfertigungsgrund ersichtlich, welcher den Austausch zwischen den Gerichten und Sozialversicherungen im sozialversicherungsrechtlichen Beschwerdeverfahren und im Rückforderungsverfahren vor Schiedsgerichten auf dem elektronischen Wege nicht gebietet.

Bezüglich der zu ergehenden Umstellung auf die neue Form der Aktenführung und die entsprechende Weitergabe bitten wir Sie eine angemessene Übergangsfrist zu prüfen.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**santésuisse**

Direktion



Verena Nold  
Direktorin

Rechtsdienst



Isabel Kohler Muster  
Leiterin Rechtsdienst santésuisse-Gruppe